

# Vertragsbedingungen

## Entsorgungsleistung

### 1. Vertragspartner

Die Vertragspartner bei dieser Vergabe sind:

Hansestadt Wismar  
Wertstraße 1  
23966 Wismar

- in Vertretung für

alle Betriebsstätten, die in der Leistungsbeschreibung als Stoffstandort benannt werden

- nachfolgend Auftraggeber, Vergabestelle bzw. Anbieter genannt

und

das Unternehmen oder die Bietergemeinschaft, welche(s) den Zuschlag erhält

- nachfolgend Auftragnehmer bzw. Abnehmer genannt.

### 2. Vergabedaten:

Vergabetitel: Kompost\_2023  
Vergabetyp: Entsorgungsleistung  
Vergabenummer: 8V9URRA1JJYE

### 3. Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber besitzt Abfälle und/oder Sekundärrohstoffe (nachfolgend auch Stoffe genannt) – wie in der Leistungsbeschreibung beschrieben – und bietet diese zur Entsorgung an. Gegenstand des Vertrages ist die Verpflichtung des Auftragnehmers, während der Vertragslaufzeit die vom Auftraggeber angebotenen Stoffe zu den vereinbarten Preisen sowie zu den Vertragsbedingungen und seinen Vertragsbestandteilen beim angegebenen Standort des Auftraggebers abzuholen. Wurde in der Leistungsbeschreibung eine Lieferung angeboten, so wird diese zu den dort genannten Bedingungen durchgeführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Stoffe.

### 4. Vertragsbestandteile

4.1. Es gelten bei Widersprüchen nacheinander als Vertragsbestandteil:

- a) das Angebotsannahme-/Zuschlagsschreiben des Auftraggebers
- b) die Leistungsbeschreibung in Verbindung mit den Angebotsbedingungen
- c) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften für die Entsorgung von Abfällen und/oder Sekundärrohstoffen
- d) das Angebot des Auftragnehmers nebst den geforderten Erklärungen und Nachweisen

4.2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

### 5. Transaktionsentgelt

Das Transaktionsentgelt wird durch den Auftraggeber bezahlt.

### 6. Übernahme der Stoffe

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass mit der Übergabe des Stoffes die Verantwortung für die weitere Entsorgung des Stoffes auf den Auftragnehmer übergeht.

### 7. Pflicht zur ratierlichen Abholung/Abnahme

- 7.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die beim Auftraggeber anfallenden Stoffe entsprechend der Leistungsbeschreibung abzuholen, bzw. die Anlieferung zu gewährleisten.
- 7.2. Kommt der Auftragnehmer aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, seiner Verpflichtung zur regelmäßigen Abholung/Abnahme der angefallenen Stoffe nicht nach, hat er dem Auftraggeber den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere die Mehrkosten, die durch eine erforderliche Zwischenlagerung oder anderweitige Entsorgung der Stoffe entstehen, zumindest aber die in Ziff. 10 geregelte Vertragsstrafe.
- 7.3. Folgende Mengen sind Bestandteil der Vergabe:

Los 1 - Siedlungsabfälle : 240,00 Tonnen  
 Los 2 - Siedlungsabfälle : 240,00 Tonnen

Die Mengen der anfallenden Stoffe pro Los beziehen sich auf die Vertragslaufzeit und stellen eine Schätzung dar. Die tatsächlich anfallenden Mengen und der Abholturnus können somit variieren. Dies gilt auch für saisonale Schwankungen.

## 8. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

- 8.1. Der Auftragnehmer ist mit Übernahme der Stoffe verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften dafür Sorge zu tragen, dass die gesamten von ihm übernommenen Stoffe ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung hat der Auftragnehmer fortlaufend durch entsprechende Nachweise zu belegen, insbesondere die erforderlichen Angaben in den vom Auftraggeber vorgegebenen Entsorgungsnachweisdokumenten vorzunehmen und etwa nachgelagerte Entsorgungsnachweise vorzulegen (s. auch Ziff. 8.5.).  
  
Zudem hält der Auftragnehmer die gefahrgutrechtlichen Vorschriften (soweit relevant) zum Transport der Stoffe ein.  
  
Bei Änderung der gefahrgutrechtlichen Gesetzgebung (z. B. Wegfall der Ausnahme 20 GGAV) wird der Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber die notwendigen Änderungen vornehmen.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Stoffe nur durch Anlagen zu entsorgen bzw. auf Anlagen zwischenzulagern, die über die erforderlichen Genehmigungen verfügen.
- 8.3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers die für die Entsorgung vorgesehene/n Anlage/n anzugeben. Änderungen bei den zur Entsorgung vorgesehenen Anlagen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig, zumindest aber 2 Wochen vor Eintritt der Änderung schriftlich anzukündigen.
- 8.4. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber umfassende Kontrollrechte ein, um die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit der Auftragsdurchführung und Genehmigungssituation zu prüfen. Der Auftragnehmer wird insoweit den Prüfern des Auftraggebers jederzeit während der in der Leistungsbeschreibung und Vertragsabwicklung genannten Geschäftszeiten Zutritt zur Übergabestelle gewähren und etwa angeforderte Unterlagen und Nachweise unverzüglich vorlegen, um den Prüfern des Auftraggebers die zur Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems des Auftraggebers erforderlichen Kontrollen zu ermöglichen.
- 8.5. Der Auftragnehmer übernimmt die Pflicht zur Nachweisführung im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV) über die Durchführung seiner Tätigkeit und zum Verbleib der Abfälle.
- 8.6. Des Weiteren hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis zur standortbezogenen Sicherheitsleistung nach §§ 12 und 17 BImSchG und den entsprechenden Versicherungsschutz vorzulegen (s. auch Ziff. 11.).

## 9. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlung

- 9.1. Im Rahmen der Vergabe muss der Auftragnehmer für jeden Stoff eines Loses einen Preis pro Menge festlegen. Sofern der Auftragnehmer den Zuschlag für ein Los bekommt, bildet der Stoffpreis die Basis für die Abrechnung des Stoffes. Dieser Stoffpreis ist ein Festpreis für die gesamte Vertragslaufzeit, unabhängig davon welche Mengen tatsächlich anfallen.

Der Auftragnehmer hat beim Festlegen des Stoffpreises zwei Möglichkeiten:

- 9.1.1. Der Auftragnehmer ist bereit, für die Verwertung/Entsorgung/Beseitigung des Stoffes einen Preis zu zahlen.
- 9.1.2. Der Auftragnehmer möchte für die Verwertung/Entsorgung/Beseitigung des Stoffes eine Vergütung bekommen.

Der Stoffpreis, welcher in Euro pro Menge festgelegt wird, ist ein Effektivpreis, welcher alle Kosten (z.B. Transport-, Gebinde-, Verlade-, Wiege-, Handling- und Belegkosten) beinhaltet, es sei denn, dass diese Kosten als 'nicht im Preis enthalten' angeboten und extra berechnet werden.

- 9.2. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt auf Grundlage der Wiegescheine einer geeichten Waage. Diese Wiegescheine werden mittels geeichter Waage erstellt, wobei eine Brutto- und Tara-Verwiegung je Einzelfraktion stattfindet. Das hierdurch ermittelte Nettogewicht der Stoffe in Einzelfraktionen ist Grundlage der Abrechnung. Sofern der Auftraggeber nicht über eine geeichte Waage verfügt, ist dies in der Leistungsbeschreibung stoffbezogen vermerkt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die Wiegescheine mittels geeichter Waage auf eigene Kosten zu erstellen.
- 9.3. Die Abrechnungen sind mit den vereinbarten Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) auszustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Abrechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer gilt.

Der Abnehmer der Abfälle oder Sekundärrohstoffe hat bei der Entsorgung von einigen Abfällen, die im Umsatzsteuergesetz aufgeführt sind, das Prinzip der Steuerschuldumkehr bei seiner Rechnungsstellung zu beachten. Diese Regelung, welches als Reverse Charge – Verfahren (§ 13b UStG) bezeichnet wird, gilt für alle in den Anlagen 3 und 4 zum Umsatzsteuergesetz (UStG) aufgeführten Stoffe. Rechnungen zu diesen Stoffen, für die die Steuerschuldumkehr anzuwenden ist, müssen grundsätzlich alle Pflichtangaben im Sinne von § 14 Abs. 4 UStG enthalten. Der Rechnungssteller hat an den entsprechenden Stellen auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft, durch den Zusatz "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers", hinzuweisen (§ 14a Abs. 5 UStG). Werden durch den Abnehmer sowohl Abfälle oder Sekundärrohstoffe entsorgt, die unter die Anlagen 3 oder 4 des UStG fallen, als auch Abfälle oder Sekundärrohstoffe, die nicht unter die genannten Anlagen fallen, können sich unterschiedliche Steuerschuldner ergeben. Dies ist auch bei der Rechnungstellung zu beachten. Soweit die Abfälle oder Sekundärrohstoffe vom Abnehmer im Wege einer Gutschrift abgerechnet werden, sind die Besonderheiten der Steuerschuldumkehr auch dort zu berücksichtigen. Der Abnehmer (Gutschriftersteller) hat in diesem Fall zu beachten, dass im Rahmen der Pflichtangaben für Rechnungen die Steuernummer beziehungsweise Umsatzsteueridentifikationsnummer des Anbieters (Gutschriftenempfänger) angegeben wird. Weiterhin ist zu beachten, dass der Abnehmer den Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft in die Rechnung aufnimmt.

#### 9.4. Rechnung oder Gutschrift

Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich getrennt nach Stoffen.  
Bei der Rechnungslegung werden grundsätzlich zwei Fälle unterschieden:

##### 9.4.1. Vergütung für den jeweiligen Stoff

Ist für den jeweiligen Stoff eine Vergütung zu zahlen, so erstellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im angegebenen Zahlungsturnus sowohl eine Gutschrift als auch Rechnung in Abhängigkeit der Abhol- bzw. Liefermenge. Die Differenz zwischen Gutschrift und Rechnung muss dem vereinbarten Effektivpreis entsprechen. Hierbei hat der Auftragnehmer die Regelungen in Zusammenhang mit §13b UStG (vgl. Punkt 9.3 .) zu beachten.

##### 9.4.2. Zuzahlung für den jeweiligen Stoff

Ist für den jeweiligen Stoff eine Zuzahlung zu leisten, so stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im angegebenen Zahlungsturnus eine Rechnung in Abhängigkeit der Abhol- bzw. Liefermenge. Hierbei hat der Auftragnehmer die Regelungen in Zusammenhang mit §13b UStG (vgl. Punkt 9.3 .) zu beachten.

- 9.5. Die in den Rechnungen ausgewiesenen jeweiligen Endbeträge sind entsprechend des in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Rechnungs- und Zahlungsturnus fällig.
- 9.6. Der Auftraggeber behält sich die Möglichkeit vor, Rechnungen und Gutschriften in einer Zahlung zusammenzufassen.
- 9.7. Ist durch den Auftraggeber eine Zuzahlung zu leisten, so ist der Auftraggeber berechtigt, bei fristgemäßer Zahlung des in der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Endbetrags nach

Rechnungseingang beim Auftraggeber, vom Rechnungsbetrag Skonto in Abzug zu bringen.  
Hierbei gelten die folgenden Fristen und Prozentpunkte:

Los - Stoff	bei Zahlung innerhalb von	Abzug in Prozent vom Rechnungsbetrag
Los 1 - 200201	---	0,00 %
Los 2 - 200201	---	0,00 %

## 10. Vertragsstrafen

Soweit der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, seiner Verpflichtung zur regelmäßigen Abnahme der anfallenden Stoffe nicht nachkommt, so hat er für jeden Fall der Nichtabnahme, pro nicht abgenommener Mengeneinheit (z. B. Tonne, m<sup>3</sup>), eine Vertragsstrafe in Höhe des am teuersten angebotenen Stoffes an den Auftraggeber zu bezahlen.

Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe wird für jedes Jahr begrenzt auf max. 5 % der pro Jahr und Los maximal anfallenden Gesamtvergütung ohne gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzes bleibt unberührt. Eine in Anspruch genommene Vertragsstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.

## 11. Haftung und Versicherungen

11.1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen frei, die gegen diese geltend gemacht werden, jedoch auf einer Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers beruhen.

11.2. Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er die standortbezogenen Sicherheitsleistungen nach §§ 12 und 17 BImSchG erbracht hat.

11.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Umweltbasisdeckungsversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen von mindestens 1 Million € je Schadensfall für Personenschäden und 1 Million € je Schadensfall für Sachschäden und sonstige Schäden, insbesondere Vermögensschäden abzuschließen.

Der Auftragnehmer muss den Nachweis für den Abschluss der Versicherungen mit den oben genannten Deckungssummen bis spätestens 4 Wochen nach Vertragsschluss erbringen.

Soweit der Auftragnehmer selbst Transporte durchführt, hat er des Weiteren auf Verlangen des Auftraggebers entsprechende Kraftfahrzeug- und Haftpflichtversicherungen sowie Umwelthaftpflichtversicherungen für die zum Einsatz gebrachten Fahrzeuge und die Beförderung nachzuweisen.

## 12. Vertragsdauer

Los 1  
Vertragsbeginn ist der 01.05.2023,  
Vertragsende ist – ohne dass es einer Kündigung bedarf – der 30.06.2023.

Los 2  
Vertragsbeginn ist der 01.05.2023,  
Vertragsende ist – ohne dass es einer Kündigung bedarf – der 30.06.2023.

## 13. Kündigung

13.1. Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

13.2. Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

13.3. Der Auftraggeber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen,

- a) wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf das dem Vertrag zugrunde liegende Ausschreibungsverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt hat,
- b) wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer schuldhaft gegen Anforderungskriterien verstößt, die im Rahmen des Vergabeverfahrens zum Ausschluss von der Vergabe geführt hätten.

13.4. Darüber hinaus kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in seinem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Des Weiteren liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Entsorgungsbestimmungen, verstößt oder wenn die in Ziff. 6 dieses Vertrages geregelten Abnahmepflichten seitens des Auftragnehmers trotz Abmahnung nicht eingehalten werden.

Ebenso liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer trotz Abmahnung gegen die in Ziff. 8 genannten Pflichten verstößt.

13.5. Im Falle der Kündigung sind die bis dahin abgenommenen Stoffmengen nach den Vertragspreisen abzurechnen.

Etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### 14. Einhaltung der Mindestentgeltregelungen

14.1. Alle im Inland (Bundesrepublik Deutschland) beschäftigten Arbeitnehmer, die im Rahmen der Auftragserfüllung eingesetzt werden, sind entsprechend des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen. Gleiches gilt für eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG.

Im Falle der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für sein Unternehmen geltenden Lohn tariff bzw. die in seinem Unternehmen beschäftigten nicht tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgeltregelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bzw. des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu entlohnen, soweit diese Mitarbeiter für die Erbringung der beauftragten Werk- oder Dienstleistungen im Inland (Bundesrepublik Deutschland) tätig sind. Gleiches gilt für eine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 AEntG.

14.2. Der Auftragnehmer ist des Weiteren verpflichtet, bei Leistungen nach 14.1 etwa von ihm eingesetzte Nachunternehmer und/oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestentgelte zu verpflichten und diese Verpflichtung auch zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer sowie etwa von ihm eingesetzten Nachunternehmer sind verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer durch unverzügliche Vorlage aussagekräftiger Unterlagen nachzuweisen, dass er den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen genügt, insbesondere den geltenden Mindestlohn rechtzeitig bezahlt hat, seine Dokumentationspflichten gewahrt hat und auch etwaige Zahlungen von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien geleistet hat.

Hat der Auftraggeber Anhaltspunkte dafür, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer gegen die vorgenannten Pflichten verstoßen hat, ist der Auftraggeber berechtigt, eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, aus der hervorgeht, dass der Auftragnehmer oder ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Nachunternehmer seine Verpflichtungen erfüllt hat.

14.3. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Verpflichtungen – insbesondere Zahlung des Mindestlohnes – ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Verstoß ergeben, insbesondere auch von einer Inanspruchnahme aus § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG als Bürge, freizustellen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht auch für den Fall, dass Dritte den Auftraggeber für Verstöße eines zur Vertragserfüllung eingesetzten

Nachunternehmers und/oder Verleihers in Anspruch nehmen.

14.4. Verstößt der Auftragnehmer gegen seine vorgenannten Verpflichtungen zur Zahlung des jeweils gültigen Mindestentgeltes oder gegen seine Verpflichtung zur Vorhaltung und ggf. Vorlage von vollständigen und prüffähigen Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer oder kommt er seiner Freistellungsverpflichtung bei Ansprüchen Dritter schuldhaft nicht nach, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

15. Teilunwirksamkeit und salvatorische Klausel

15.1. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsregelungen unwirksam sind oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

15.2. Die Parteien sind verpflichtet, im Falle von nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame gesetzlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die auch rückwirkend gelten soll und – insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht – in ihren Wirkungen möglichst weitgehend dem mit der unzulänglichen Regelung beabsichtigten entspricht.

16. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung der vorstehenden Schriftformklausel.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1. Auf das gesamte Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17.2. Soweit die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vorliegen, vereinbaren die Parteien für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis den Gerichtsstand am Hauptsitz des Auftraggebers als Gerichtsstand.